



**Amtsblatt
der Gemeinde Niederorschel,**

bestehend aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel und deren Ortsteile entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 31

Freitag, den 2. August 2019

Nr. 31/2019

Schützenfest in Niederorschel



Am Sonntag, dem 21.07.2019, wurde in Niederorschel der neue Schützenkönig Horst Michalewski geehrt. Niclas Schuster ist der neue Jungschützenprinz und Irene Hesse die Schützenliesel.

Die St.-Bonifatius-Schützenbruderschaft Niederorschel wird im nächsten Jahr ihr 30-jähriges Bestehen feiern.

Gemeinde Niederorschel

Zentrale Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Anschrift:
Telefon-Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: www.niederorschel.de
E-Mail: gemeinde@niederorschel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:	
Montag, Donnerstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon Einwohnermeldeamt:	036076 55729
Fax:	036076 55782
Telefon Standesamt:	036076 55728
Fax:	036076 55782

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister:

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeisters	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Gemeindebüro, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter 036076 55721	036076 55770
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro, Hauptstraße 30, 37355 Deuna	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 44761
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindehaus Vollenborn, Vollenborn Schulstraße 8, 37355 Deuna	jeden 2. Montag im Monat: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode	Ortsteilbürgermeister Udo Hartung	Gemeindebüro, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Gerterode	dienstags: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59478
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Hausen	Ortsteilbürgermeister Stefan Nolte	Gemeindebüro, Reifensteiner Straße 1, 37327 Hausen	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Kleinbartloff	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro, Hinter den Höfen 11, 37355 Kleinbartloff	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Michael Kohl	Gemeindebüro, Rüdigershagen, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	

Hinweis: Post an die Ortsteile/Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter

Herr Miethlau
 Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:
 dienstags: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
 Handynummer: 0152 54872237

Schiedsstelle

(gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)
 Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Defekte Straßenlampen

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer: 036076 55743.

Abgabe von Bioabfällen

Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn

der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel

An der Liebestatt 6, 37355 Niederorschel
Sprechzeiten:
 dienstags 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Telefon: 036076 51106
 Fax: 036076 51111

Bibliothek

Marktplatz 2, 37355 Niederorschel
Öffnungszeiten:
 Dienstag und Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 036076 55752

Heimatstube Niederorschel

Marktplatz 10, 37355 Niederorschel
Öffnungszeiten:
 Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 11:00 Uhr
 Telefon: 036076 52284

Nächster Erscheinungstermin:**Freitag, 09.08.2019****Annahmeschluss für Beiträge, die in den
„Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 16.08.2019****veröffentlicht werden sollen:
Mittwoch, 07.08.2019, 16:00 Uhr**

Beiträge geben Sie bitte bei der
Gemeinde Niederorschel
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
hentrich@niederorschel.de.
Ansprechpartnerin ist Frau Hentrich,
telefonisch unter 036706 55721 zu erreichen.

Amtlicher Teil**Gemeinde Niederorschel**

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)
Telefon: (03 60 76) 569-0
bei Verhinderung:
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ortsnetzspülungen:

12.08. - 16.08.2019 Gerterode
19.08. - 23.08.2019 Deuna, Vollenborn

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich). Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.
Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**Gemeindeverwaltung Niederorschel
ist am 16.08.2019 geschlossen**

Am **Freitag, dem 16.08.2019**, ist die Verwaltung der Gemeinde Niederorschel geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. Michalewski
Bürgermeister

**Sitzung Finanz- und Sozialausschuss
Niederorschel am 13.08.2019**

Am **Dienstag, dem 13.08.2019** findet um **19:00 Uhr** im großen Versammlungsraum, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel die **01. Sitzung Finanz- und Sozialausschusses der Gemeinde Niederorschel** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Ausschussvorsitzenden
4. Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
5. Nachtragshaushalt 2019
6. Anfragen

gez. Michalewski
Bürgermeister

**Korrektur zum Beschluss des Gemeinderats
Niederorschel Nr. GR 01/0004,**

gefasst in der 01. Sitzung des Gemeinderates Niederorschel (Wahlperiode 2019 - 2024) am 12.06.2019 und erneute öffentliche Bekanntmachung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses Nr. GR 01/0004 sind zwei Fehler unterlaufen.

1. Verwendung einer falschen Ausschussbezeichnung
Falsche Bezeichnung: Haupt- und Finanzausschuss
Richtige Bezeichnung: Hauptausschuss
2. Falsche Fraktionszuordnung eines Ausschussmitglieds und stellvertretenden Ausschussmitglieds (konkret im Hauptausschuss).

Wir bitten die Fehler zu entschuldigen.

Der Beschluss Nr. GR 01/0004 - Festlegung der Ausschussbesetzungen - wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Bitte betrachten Sie die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses in der Ausgabe Nr. 30/2019 des Amtsblattes für gegenstandslos.

Beschluss Nr. GR 01/0004**Festlegung der Ausschussbesetzungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, nach der Neuwahl des Gemeinderats, folgende Besetzungen in den Ausschüssen:

1. im Hauptausschuss:

Name der Fraktion	Anzahl der Mitglieder	Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
CDU / Vereinsgemeinschaft	1	Guido Gille	Bertram Rogge
	2	Thomas Grimm	Mario Jünemann
	3	Udo Hartung	Lothar Pfaff
	4	Alfons Müller	Christian Voigt
Bürgerinitiative Niederorschel	5	Mario Jaritz	Annette Bruß
	6	Thomas Schwanstecher	Edda Baldßun

Ergänzende Hinweise:

Der **Hauptausschuss** besteht gemäß § 26 ThürKO i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Niederorschel aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Ausschussmitgliedern. Den Vorsitz hat der Bürgermeister inne.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

2. im Finanz- und Sozialausschuss:

Name der Fraktion	Anzahl der Mitglieder	Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
CDU / Vereinsgemeinschaft	1	Mario Jünemann	Thomas Grimm
	2	Michael Kohl	Sebastian Kumm
	3	Berno Niesing	Bertram Rogge
	4	Stefan Nolte	Andreas Franke
	5	Anita Rabe	Christian Voigt
Bürgerinitiative Niederorschel	6	Mario Jaritz	Mario Müller
	7	Edda Baldßun	Olaf Pfützenreuter
Allianz der Vereine	8	Johannes Haendly	Tino Weinrich

Ergänzende Hinweise:

Der Finanz- und Sozialausschuss besteht gemäß § 26 ThürKO i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Niederorschel aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Ausschussmitgliedern. Die/der Ausschussvorsitzende wird gemäß § 27 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 18 Abs. 8 der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

3. im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

Name der Fraktion	Anzahl der Mitglieder	Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
CDU / Vereinsgemeinschaft	1	Birgit Brand	Erwin Hunold
	2	Mario Kaufhold	Andreas Franke
	3	Sebastian Kumm	Simon Staufenbiel
	4	Lothar Pfaff	Udo Hartung
	5	Bertram Rogge	Guido Gille
Bürgerinitiative Niederorschel	6	Timo Rogge	Edda Baldßun
	7	Olaf Pfützenreuter	Thomas Schwanstecher
Allianz der Vereine	8	Tino Weinrich	Johannes Haendly

Ergänzende Hinweise:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss besteht gemäß § 26 ThürKO i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Niederorschel aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Ausschussmitgliedern. Die/der Ausschussvorsitzende wird gemäß § 27 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 18 Abs. 8 der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

4. im Entwicklungsausschuss Vollenborn:

Name der Fraktion	Anzahl der Mitglieder	Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
CDU / Vereinsgemeinschaft	1	Mario Kaufhold	Alfons Müller
	2	Anita Rabe	Andreas Franke
	3	Christian Voigt	Thomas Grimm
Bürgerinitiative Niederorschel	4	Mario Müller	Alexander Rinke

Ergänzende Hinweise:

Die Bildung dieses Ausschusses ist eine Zusicherung an den Ortsteil Vollenborn im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Bis zuletzt wurde versucht, Vollenborn als separaten Ortsteil mit Ortsteilverfassung (eigener Ortsteilbürgermeister und eigener Ortsteilrat) in die Einheitsgemeinde zu überführen, was letztlich scheiterte. Die Notwendigkeit zur Bildung dieses Ausschusses wird auch darin gesehen, da in Vollenborn weitere Baumaßnahmen über das Förderprogramm der Dorferneuerung durchgeführt werden. Der Entwicklungsausschuss Vollenborn besteht gemäß § 26 ThürKO i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Niederorschel aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Ausschussmitgliedern. Die/der Ausschussvorsitzende wird gemäß § 27 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 18 Abs. 8 der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:28
 Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen:0

Bemerkung: Aufgrund § 38 0 Mitglied des von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
 Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Niederorschel vom 25. Juli 2019

Im Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürNGG 2019), welches zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, ist neben der eigentlichen Gemeindeneugliederung auch geregelt, dass das aktuell noch geltende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden wirksam durch Recht der aufnehmenden Gemeinde zu ersetzen ist. Gleiches gilt für das Recht der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, hier bezogen auf die ordnungsbehördliche Verordnung.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Niederorschel wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 24. Juli 2019 bestätigt und wird nach Ausfertigung durch den Bürgermeister hiermit verkündet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Niederorschel vom 25. Juli 2019



Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Niederorschel als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederorschel (Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Das Baden ist in allen öffentlichen Gewässern verboten.

(2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende sollte zweckmäßige Mittel mitführen, um mögliche anfallende Verunreinigungen durch Tiere sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung der Verunreinigungen durch Tiere gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);
- für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwässer, Flüssigkeiten und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 - § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 - § 6 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern badet;
 - § 6 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 - § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 - § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 - § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 - § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 - § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 - § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 - § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 - § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;
 - § 12 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 - § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 - § 14 Abs. 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 - § 15 Abs. 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 - § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 - § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 - § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und/oder vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 - § 16 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 - § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 - § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Gemeinde Niederorschel (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2038.

§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Niederorschel, 25. Juli 2019

gez. Michalewski
Bürgermeister

Fundsachen



In Niederorschel wurde bei der Bäckerei Lauerwald, Marktplatz, der abgebildete Autoschlüssel der Marke Suzuki gefunden und zur Verwahrung in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Der Eigentümer meldet sich bitte innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076 55727, Ansprechpartner ist Herr Diegmann.

Ortsteil Deuna

Sitzung Ortsteilrat Deuna am 09.08.2019

Am **Freitag, dem 09.08.2019** findet um **19:00 Uhr** im Gemeindebüro Deuna, Hauptstraße 30, 37355 Niederorschel **die 02. Sitzung des Ortsteilrates Deuna** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.06.2019
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Diskussion und Stellungnahme des Ortsteilrates zum Nutzungskonzept „Vorderhof Deuna“
6. Beschluss über die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung, hier: Antrag des Heimatvereins „Am Dün“ Deuna e.V.
7. Vorschläge / Ideen zur Ausschusssitzung Entwicklungsausschuss Vollenborn am 30.08.2019
8. Vorschläge für Investitionen und Baumaßnahmen 2020
9. Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 22.08.2019
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Müller
Ortsteilbürgermeister



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel

Herausgeber: Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen und allgemeinen Teil: die Verfasser der Artikel und Berichte – Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.